



Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht beim Neubau eines offenen Parkplatzes gemäß § 23 Absatz 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende des Dokuments

1 Angaben zum Bauvorhaben

Art des Parkplatzes ¹	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> öffentlich
Objektadresse/Flurstück-Nummer		
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)		

2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Parkplatz verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche (in Quadratmeter)		
Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 PVPf-VO (60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche in Quadratmeter)		
	in Kilowatt Peak:	
Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG ³	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

Gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise oder vollständig befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt (siehe unter 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unter 5.2) gefährdet ist.

5.1. Durchführbarkeit des Bauvorhabens insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 2 PVPf-VO

Kosten des Bauvorhabens inklusive Kosten für Planung und Errichtung des Parkplatzes, ohne Grundstückskosten und ohne Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)		
Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO (in Euro) ⁴		
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)		
Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 30 Prozent nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter) ⁵		
	entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak):	

5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO

Freie Begründung:

6 Anlagen zum Befreiungsantrag

Aufgeschlüsselte Kosten des Bauvorhabens inklusive Belege	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aufgeschlüsselte Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 6 Satz 2 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sonstiges:		

7 Antragserklärung

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 PVPf-VO bis zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 PVPf-VO **teilweise** von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Parkplatzes befreit zu werden. Zur Einhaltung des Zumutbarkeitsschwellenwertes beabsichtige ich, eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche im Umfang von ____ Quadratmetern zu installieren, was einer installierten Leistung von ____ Kilowatt Peak entspricht.

Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise **vollständig** von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Parkplatzes befreit zu werden.

Datum	
Unterschrift Bauherr/in ⁶	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in ⁷	

Ausfüllhinweise

1. Zu „Art des Parkplatzes“: Sofern der geplante Parkplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, ist der Befreiungsantrag an die zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW zu richten. In allen anderen Fällen sind die unteren Baurechtsbehörden gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 KlimaG BW sachlich zuständig.
2. Zu „Parkplatz verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO“: Verfügt der geplante Parkplatz über keine zur Solarnutzung geeignete Stellplatzfläche nach § 5 Absatz 1 PVPf-VO ist der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nicht eröffnet. In diesem Fall ist kein Befreiungsantrag notwendig. Auch eine Pflicht zur Vornahme einer Ersatzmaßnahme besteht nicht.
3. Zu „Reduzierung der Anlagenleistung auf unter 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 3 PVPf-VO richtet sich danach, ob die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.
4. Zu „Kosten der Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 5 PVPf-VO“: Gemäß § 2 Absatz 5 PVPf-VO setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- und elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können hingegen nicht geltend gemacht werden.
5. Zu „Umfang geplanter Modulfläche zur Begrenzung des prozentualen Mehraufwands auf 30 Prozent nach § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO (in Quadratmeter)“: Wird mit dem Befreiungsantrag darauf abgestellt, dass die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens durch eine Erfüllung der Photovoltaikpflicht im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 3 PVPf-VO insgesamt gefährdet wäre, soll gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 PVPf-VO von der Photovoltaikpflicht nur soweit befreit werden, dass die Kosten der Photovoltaikanlage die Baukosten des Bauvorhabens nicht mehr als 30 Prozent übersteigen (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 3 PVPf-VO). Zur besseren Nachprüfbarkeit soll im Befreiungsantrag an dieser Stelle angegeben werden, welcher reduzierte Umfang der Mindestnutzung (in Quadratmeter und Kilowatt Peak) durch eine solche teilweise Befreiung folgen würde.
6. Zu „Unterschrift Bauherr/in“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
7. Zu „Unterschrift Entwurfsverfasser/in“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Einverständniserklärung

Ich erkläre hiermit, von den Hinweisen Kenntnis genommen zu haben und bin damit einverstanden.

Die untenstehende Datenschutzinformation habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Antragsteller*in

Unterschrift Antragsteller*in

Information des Bauordnungsamts der Stadt Karlsruhe gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721 133-3059

Datenschutzbeauftragter

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz
76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721 133-3059

Personenbezogene Daten werden im Bauordnungsamt nur dann verarbeitet, wenn dies gesetzlich gestattet oder erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

Kontaktaufnahme

Wenn Sie mit der Stadt Karlsruhe in Kontakt treten (zum Beispiel per Antrag, über Telefon, E-Mail oder Kontaktformular), werden Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DSGVO zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags beziehungsweise Ihrer Anfrage sowie für den Fall, dass eine weitere Korrespondenz stattfinden sollte, gespeichert.

Datenerhebung

Die Datenerhebung im Bauordnungsamt erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet:

- aufgrund § 55 Landesbauordnung (LBO) zum Zweck der Nachbarverständigung
- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 47 LBO sowie Ziffer 4.1 VwV Brandverhütungsschau
- zur Erfüllung der Aufgaben in den §§ 64ff, § 69, § 71, § 75 und 76 LBO
- aufgrund § 1 Absatz 1 und Absatz 4 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- zur Aufgabenerfüllung gemäß § 31 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG)

Datenspeicherung

Für die ordnungsgemäße Antragsbearbeitung aufgrund der Aufgabenstellungen in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (§ 47, §§49 ff LBO) erfasst und speichert das Bauordnungsamt alle Antragsdaten in den Bauakten sowie elektronisch. Da Bauakten Dokumentakten sind und die baurechtlichen Vorgänge jederzeit

nachvollziehbar sein müssen, sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nach Art 20 Absatz 3 GG diese Akten dauerhaft aufzubewahren.

Datenweitergabe

Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Die Daten werden an die im Antragsverfahren aufgrund der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beteiligenden Stellen weitergegeben (Nachbarverständigung nach § 55 LBO, Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 LBO, andere städtische Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahme für die Antragsbearbeitung erforderlich sind).

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO, insbesondere zur Gefahrenabwehr, müssen im Bedarfsfall auch personenbezogene Daten an andere Stellen weitergegeben werden, die das Bauordnungsamt im Einzelfall für notwendig erachtet, beispielsweise die Feuerwehr oder die Polizei.

Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines Verfahrens haben Einsicht in abgeschlossene Bauakten andere Dienststellen der Stadt Karlsruhe, soweit dies für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung notwendig ist:

das Gartenbauamt (Baumschutzsatzung)

die Naturschutzbehörde (Landschaftsschutzgesetz, Naturschutzgesetze)

das Stadtplanungsamt (Baugesetzbuch, Bauleitplanung, Erschließung, Sanierung etc.)

das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz (Umweltgesetze, Arbeitsschutzgesetze)

die Wasserbehörde (Wassergesetz, Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten und zum Grundwasserschutz)

die Untere Denkmalschutzbehörde (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

das Tiefbauamt Abteilung Entwässerung (Entwässerungssatzung Stadt Karlsruhe))

das Amt für Statistik (§ 3 Absatz 1 Hochbaustatistikgesetz)

die Grundstücksbewertungsstelle (§§ 192 ff Baugesetzbuch)

das Liegenschaftsamt (Vermessungsgesetz Baden-Württemberg)

das KIT-Fakultät für Architektur (Art.5 Abs.3 GG Wissenschaft, Forschung und Lehre)

Einsicht in Bauakten gewährt das Bauordnungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen den Eigentümer*innen oder den schriftlich dazu Bevollmächtigten. Diese unterzeichnen zuvor eine Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich aller in den Bauakten befindlicher personenbezogener Daten.

Einsichtnahme in Bauakten ist auch möglich nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz oder dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, sofern und soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Verpflichtung der Bereitstellung

Sie sind verpflichtet, die zu den oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereit zu stellen und bei der Erhebung notwendiger Daten behilflich zu sein.

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (mit Ausnahme des Beschwerderechts gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Im Übrigen verweisen wir auf die allgemeinen Datenschutzerklärungen auf www.karlsruhe.de/impressum/datenschutz.